

Beispiele anführen, daß gerade der starre Zunftzwang in den Städten allein den Ruin der Gewerbe herbeiführt und die Städte benachtheiligt. Ich kenne z. B. Camenz in der Oberlausitz, welches früher in dem Tuchmachergewerbe so tief stand, wie die andern Bierstädte, und wie hatte sich diese Stadt gehoben, und wie blühend würde sie sein, wenn nicht der unglückliche Brand vor einigen Jahren zerstört hätte, was jahrelanger Fleiß und Mühe erworben hatten! Durch die Vereinigung der Tuchmacher- und Tuchscheererinnung ist es möglich geworden, einen hohen Aufschwung des Gewerbes zu erzielen. Es ist bekannt, wie hoch dieser Industriezweig in Camenz gediehen ist. Möge dieses Beispiel genügen, um daraus die Schlussfolgerung zu machen, die Jedermann sich ziehen kann. Meine Herren, es ist wohl nicht zu verwundern, daß der Fortschritt am Ende auch hier sich Bahn bricht; es ist wohl nicht zu verwundern, daß am Ende das platte Land Ansprüche macht, die es früher nicht gemacht hat, daß es Rechte geltend macht, die ihm früher verweigert worden sind. Ob das Gesetz von 1840 genüge, um die Ansprüche des platten Landes zu befriedigen, will ich hier nicht untersuchen, obgleich ein Abgeordneter der Meinung war, daß bereits im Uebermaße dem platten Lande dasjenige gewährt worden, was dasselbe zu fordern habe. Ich glaube, daß die Zeit nicht stille steht, und das Bedürfnis des platten Landes sich stets erweitern wird und erweitern muß. Wenn man aber von Willkürlichkeit bei den Concessionen im Allgemeinen gesprochen, wenn man das Concessionsrecht der Regierung und der Rittergüter oder der Corporationen in der Oberlausitz angegriffen hat, so möchte ich fragen: Was folgt aus diesen Angriffen? Nichts, als Aufhebung des Concessionsrechts nach allen Seiten hin. Und was folgt aus dieser Gewerbefreiheit? Wollen Sie keine Concessionen, so müssen Sie Gewerbefreiheit geben. Es hat ein Abgeordneter aus der Oberlausitz über den Mißbrauch des Concessionsrechts der Rittergutsbesitzer in der Oberlausitz gesprochen, und namentlich sich dahin geäußert, daß dieser Mißbrauch in den Städten nicht stattfindet. Ich will nur im Allgemeinen bemerken, daß der Mißbrauch entweder darin bestehen könnte, daß der Rittergutsbesitzer Concessionen verweigerte, oder auch zweitens darin, daß zu viel Concessionen gegeben würden, und endlich drittens darin, daß man zu große Geldansprüche an die zu concessionirenden Meister für die Ertheilung der Concession macht. Es ist nicht zu leugnen, daß von einzelnen Rittergutsbesitzern und, wie ich beweisen könnte, auch Städten die Grenzlinie, welche gestellt werden sollte, überschritten worden sein kann. Ich für meinen Theil kann versichern, daß es stets mein Wunsch gewesen ist, es möchte das Concessionsrecht auf sicherere Grundlagen zurückgeführt werden, und ich würde gern die Hand bieten, wenn die Staatsregierung etwas thun könnte, um den Mißbrauch zu beseitigen, muß aber bemerken, daß es bei den verschiedenartigen Ansichten über das, was Mißbrauch ist, schwer sein wird, die richtige Grenze zu finden. Wenn die Städte über Mißbrauch klagen, so klagen sie über Begünstigung der Gewerbefreiheit; wenn die Dorfschaften darüber klagen, so klagen sie über Begünstigung des Innungszwanges. Welchem Theile man

gerecht werden soll, ist eine zweifelhafte Sache. Ich glaube, meine Herren, daß man über zu große Ausübung des Concessionsrechts der Regierung zur Zeit noch kein Urtheil zu fällen berechtigt ist. Wundern Sie sich nicht, wenn in einem Zeitraum von 5 Jahren seit Erscheinung des Gesetzes die Concessionen sich gehäuft haben. Wenn wir noch nach 5 oder 6 Jahren gleiche Vermehrung der Dorfhandwerker finden würden, dann würden wir vielleicht berechtigt sein, ein Urtheil über die Ausübung des Concessionsrechts Seiten der Regierung zu fällen. Die Erlösung aus dem gefesselten Zustande mußte nothwendig damit beginnen, daß das platte Land in den Besitz der ihm nöthigen Handwerker so schnell als möglich sich setzte. Können wir uns über diese Erscheinung wundern? Ist es nicht natürlich, daß man das langgeföhlte Bedürfnis auf einmal zu befriedigen sucht? Bei allen Umwälzungen durch unsere Organisationen werden Sie dieselbe Erscheinung haben beobachten können. Ist das Bedürfnis einmal befriedigt, so wird eine fernere Vermehrung nur sehr langsam nach Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung eintreten. Ich werde gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten D. Schaffrath und für den Antrag der Deputation stimmen. Ich würde auch gegen den Antrag zu Punkt 4 stimmen, wenn ich nicht der Ueberzeugung wäre, daß die Regierung nach den hier ausgesprochenen Ansichten keineswegs auf eine Beschränkung eingehen wird, die nicht im Sinne und Geiste des Gesetzes von 1840 liegt.

Königl. Commissar Kohlshütter: Der geehrte Abgeordnete Hensel erwähnte eines Falles, wo das Ministerium des Innern sich außer Stande erklärt hätte, gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Concessionsrechts der oberlausitzer Guts herrschaften Abhülfe zu treffen, so daß bei Ausübung des letztern eine völlige Willkür stattzufinden scheint. Das Ministerium befindet sich augenblicklich außer Stande, über diesen Fall Auskunft zu ertheilen, und muß vermuthen, daß er in eine frühere Zeit gehöre. Ich aber kann versichern, daß der Grundsatz, zu dem nach der Bemerkung des geehrten Abgeordneten die Kreisdirection zu Budissin sich bekennt, daß nämlich das Concessionsrecht unter Oberaufsicht des Staates auszuüben sei, und bei vorkommenden Mißbräuchen dagegen eingeschritten werden könne, auch von dem Ministerium getheilt wird und mehrfach angewendet worden ist. Wenn daher bei dem fraglichen Falle wirklich, wie der Herr Abgeordnete erwähnte, eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kreisdirection zu Budissin und dem Ministerium des Innern bestanden haben sollte, so müßte sich dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf den Grundsatz, sondern nur auf seine Anwendung im concreten Falle bezogen haben.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Dieser Fall ist unter dem jetzigen Chef des Ministeriums nicht vorgekommen, aber daß er vorgekommen ist, läßt sich leicht nachweisen. Es ist ungefähr zwei Jahre her. Ich bin erbötig, den Fall dem Ministerium sofort zu bezeichnen.

Abg. D. Haase: Die Beobachtungen und Erfahrungen, die ich in Bezug auf das Gesetz vom 9. October 1840 und des-